

Gefährdet der Windkraftausbau den Vogelschutz Workshop NABU NRW / NWO

vom 02.03.2016, Düsseldorf

Überblick über die Rechtsprechung



Dipl. Finw. (FH)
Patrick Habor
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Göttingen

Quelle: Juris

Überblick über die Rechtsprechung

Entscheidungen gesamt

Entscheidungen seit 01.01.2014

197

46

Rotmilan

87

7

Schwarzstorch

58

15

Uhu

48

13

Mäusebussard

EuGH I

15.10.2015 C-137/14

Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland

Präklusion

Eingeführt in den „Beschleunigungsgesetzen“ der 90er Jahre
(um schneller rechtssichere Genehmigungen zu erhalten)

Art. 11 UVP-RL:

Überprüfung der materiell – rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit

„keineswegs“ Beschränkung der Gründe, die in einem solchen Rechtsbehelf geltend gemacht werden können

(NUR!) für Überprüfung von Genehmigungsverfahren, die zu einem UVP-pflichtigen Verfahren führen können

EuGH I

15.10.2015 C-137/14

Kommission ./ Bundesrepublik Deutschland

Klage nur aus subjektiver Rechtsverletzung heraus

Weiterhin KEINE vollumfängliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit einer Genehmigung bei Klagen der privaten Vorhabensbetroffenen

Wegen der Ziele des Art. 11 Abs. 3 S. 3 UVP-RL keine Beschränkung nur bei Klagen der anerkannten Naturschutzverbände

„Was als ausreichendes Interesse und als Rechtsverletzung gilt, bestimmen die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem Ziel, der betroffenen Öffentlichkeit einen weiten Zugang zu Gerichten zu gewähren. Zu diesem Zweck gilt das Interesse jeder Nichtregierungsorganisation, welche die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, als ausreichend im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a dieses Artikels. Derartige Organisationen gelten auch als Träger von Rechten, die im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels verletzt werden können“

EuGH II

14.01.2016 C-399/14
Waldschlößchenbrücke

Auslegung des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

„Fakten schaffen gilt nicht“

<http://idur.de/presentation-streitfall-waldschloesschenbruecke/>

BVerwG I

14.04.2010 – 9 A 5.08

Grenzen des Gebietsschutzes

Schutzregime des Art. 6 FFH-RL beschränkt sich flächenmäßig grundsätzlich auf FFH-Gebiet „in seinen administrativen Grenzen“/keine Ausdehnung des Gebietsschutz mit Blick auf Folgewirkungen von Beeinträchtigungen gebietsexterner Flächen

„Sind die dem Gebietsschutz unterfallenden Vorkommen auf die betreffenden gebietsexternen Nahrungshabitate zwingend angewiesen, um in einem günstigen Erhaltungszustand zu verbleiben, so ist das Gebiet (...) falsch abgegrenzt und muss auf diese Nahrungshabitate ausgedehnt werden.“

Konzept des Gebietsschutzes richtet sich auf Schaffung eines Schutzgebietsnetzes.

Vernetzung = genetischer Austausch = Schutz auch bei Unterbrechung von Flugrouten und Wanderkorridoren

BVerwG II

21.11.2013 – 7 C 40.11

Einschätzungsprärogative und Rotmilan

Behördlicher Beurteilungsspielraum

bei der Prüfung des Vorliegens der Verbotstatsbestände des BNatSchG

Naturschutzrechtliche Einschätzung beruht auf außerrechtlichen Fragestellungen, für die „weithin allgemein anerkannte fachwissenschaftliche Maßstäbe“ und „einheitliche Erfassungsmethoden“ fehlen

„*wenn und solange*“ die ökologische Wissenschaft kein „*eindeutiger Erkenntnisgeber*“ ist, fehlt es den Gerichten an auf besserer Kenntnis beruhender Befugnis, die Einschätzung als „*falsch*“ oder „*nicht rechtens*“ zu beanstanden

(arg. BVerwG: keine ges. Anforderung an Art und Umfang d. Artenschutzprüfung)

BVerwG II

21.11.2013 – 7 C 40.11 **Einschätzungsprärogative ...**

„Die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative bezüglich Bestandserfassung und Risikobewertung findet ihre Rechtfertigung in fehlenden Standards und nicht in dem planerischen Charakter der Zulassungsentscheidung. Deshalb bezieht sich die behördliche Einschätzungsprärogative nicht generell auf das Artenschutzrecht, sondern greift nur, wo es an eindeutigen Erkenntnissen fehlt.“

BVerwG II

**21.11.2013 – 7 C 40.11
... und Rotmilan**



Bei seiner Würdigung der behördlichen Risikobeurteilung ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass für Anlagenstandorte in einem Abstand von weniger als 1 000 m zu Rotmilanhorsten generell, für solche in größeren Abständen hingegen nur unter besonderen Umständen - im Standortbereich liegende Nahrungshabitate oder Flugkorridore zu Nahrungshabitaten - ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane zu bejahen sei, der in Rede stehende Anlagenstandort liege nach den behördlich veranlassten Ermittlungen in einem solchen Flugkorridor. Die Annahmen zur Relevanz der genannten Abstände für die Risikobeurteilung könnten sich auf fachwissenschaftliche Untersuchungen und in Fachkreisen entwickelte Empfehlungen stützen. Diese Erläuterungen belegen, dass das Gericht die Bewertungen und Einschätzungen der Genehmigungsbehörde nicht unbesehen zugrunde gelegt, sondern eingehend auf ihre Vertretbarkeit hin überprüft hat. Dass die als Quellen herangezogenen Untersuchungen methodische Mängel oder sonstige Ermittlungsfehler aufwiesen, ist (...) [nicht] ersichtlich.

BVerwG III

22.10.2015 – 7 C 15/13

Zu § 4 UmwRG bei (Verbands-)klagen (Altrip)

(EuGH vom 07.11.2013 – C-72/12)

Rechtsfolge des § 4 Abs. 1 UmwRG muss sich „in unionskonformer Auslegung“ auch auf Fehler erstrecken, die

nach Art und Schwere den dort genannten Fehlern (gemeint ist die fehlende UVP-Vorprüfung/UVP) vergleichbar sind

der betroffenen Öffentlichkeit wird Möglichkeit genommen, Zugang zu den auszulegenden Unterlagen zu erhalten

und

sich an dem Entscheidungsprozess zu beteiligen

§ 4 UmwRG

aktuelle Fassung

§ 4 Fehler bei der Anwendung von Verfahrensvorschriften

(1) Die Aufhebung einer Entscheidung (...) kann verlangt werden, wenn

1. eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die UVP (...)
 - a) erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder
 - b) erforderliche Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist,
2. eine erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung (...) weder durchgeführt noch nachgeholt worden ist oder
3. ein anderer Verfahrensfehler vorliegt, der
 - a) nicht geheilt worden ist,
 - b) nach seiner Art und Schwere mit den in den Nummern 1 und 2 genannten Fällen vergleichbar ist und
 - c) der betroffenen Öffentlichkeit die Möglichkeit der gesetzlich vorgesehenen Beteiligung am Entscheidungsprozess genommen hat; zur Beteiligung am Entscheidungsprozess gehört auch der Zugang zu den Unterlagen, die zur Einsicht für die Öffentlichkeit auszulegen sind.

OVG NRW I

25.02.2015 – 8 A 959/10 Nachbarklage und § 4 UmwRG

Nachträgliche Erkenntnisse hinsichtlich der ursprünglichen Sachlage
sind zu berücksichtigen!

ENERCON E 66/18.70, 1.800 kW  ENERCON E 70
E-4, 2.000 kW

KEINE ÄNDERUNG, SONDERN NEUERRICHTUNG

OVG NRW I

25.02.2015 – 8 A 959/10 Nachbarklage und § 4 UmwRG

Umfang der (eingeschränkten) gerichtlichen Prüfung der UVP Vorprüfung

- Vollständige und zutreffende Erfassung des Sachverhaltes
- Einhaltung der Verfahrensregeln und rechtlichen Bewertungsspielräume
- anzuwendendes Recht nicht verkannt
- Keine sachfremden Erwägungen

Ergebnis nachvollziehbar?!

OVG NRW I

25.02.2015 – 8 A 959/10 **Nachbarklage und § 4 UmwRG**

UVP-Vorprüfung fehlerhaft



2002

- nicht alle in Betracht kommenden WEA der Windfarm mit einbezogen
- Keine nähere Ermittlung zum Vorhandensein WEA-sensibler Vogel- und Fledermausarten

Keine Nachholung in der Berufung

OVG NRW I

25.02.2015 – 8 A 959/10 Nachbarklage und § 4 UmwRG

2013

auch nachgeholte UVP-Vorprüfung fehlerhaft

- zu Grunde zu legende Sachlage bleibt offen
- § 3 c UVP

ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTS AUSWIRKUNGEN MÖGLICH

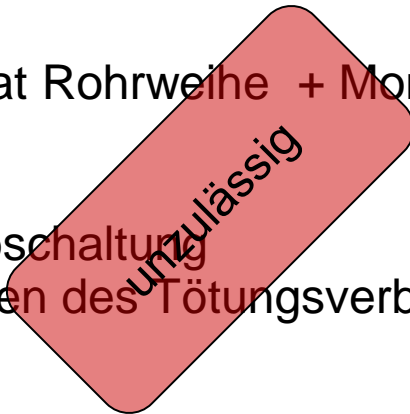
- Aufnahme umweltbezogener Nebenbestimmungen kann INDIZ sein
- Kein „Durchermitteln“ unter Missachtung der Öffentlichkeitsbeteiligung

OVG NRW I

25.02.2015 – 8 A 959/10 Nachbarklage und § 4 UmwRG

Hier:
Aufwendige zusätzliche Maßnahmen

- Extensivgrünlandflächen für Kiebitze
- Ablenkungshabitat Rohrweide + Monitoring
- Fledermäuse:
Monitoring ohne Abschaltung
zur Klärung Vorliegen des Tötungsverbotes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG



OVG NRW II

2005

18.12.2015 – 8 A 400/15
UVP-Vorprüfung und Graumammer

Schwerpunktvorhaben der Art (< 500 m)

- Schutzgut „TIERE“ (§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 UVPG)
- LANUV NRW: Brutreviere der Art können sich aufgrund Fruchtartenverteilung verschieben
- Kein verbindlich festgelegtes artenschutzrechtliches Kompensationskonzept

OVG NRW II

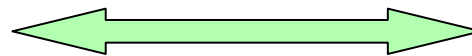
18.12.2015 – 8 A 400/15

UVP-Vorprüfung und Graumammer

UVP UND UVP-VORPRÜFUNG GRUNDSÄTZLICH
VOR
GENEHMIGUNGSE RTEILUNG

VG OSNABRÜCK
04.11.2015 – 3 A 88/14

KEINE AUSNUTZUNG VOR NACHHOLUNG



NACHHOLUNG (AUCH DER VORPRÜFUNG?!)
NICHT NACH AUSNUTZUNG DER GENEHMIGUNG

OVG NRW III

22.09.2015 – 10 D 82/13.NE

Normenkontrolle

Teilflächennutzungsplan - Waldgebiete

Senat übernimmt „aus Gründen der Rechtseinheitlichkeit“ Anforderungen an die Planung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung“ des BVerwG,

„auch wenn an deren Tauglichkeit und praktischer Umsetzbarkeit gezweifelt werden kann“

Wald KEINE harte Tabuzonen (mehr)
technische Entwicklung habe inzwischen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Wäldern grundsätzlich möglich gemacht.

Inanspruchnahme von Wald dann, wenn ansonsten kein substanzieller Raum

OVG NRW III

22.09.2015 – 10 D 82/13.NE

Normenkontrolle

Teilflächennutzungsplan - Waldgebiete

Ausschluss des Waldes im Regionalplan ist

U N W I R K S A M

*(„reine Negativplanung“, Ausschlusswirkung nur bei
Ausweisung an anderer Stelle im Rahmen eines
schlüssigen gesamträumlichen Konzepts)*

OVG NRW III

22.09.2015 – 10 D 82/13.NE

Normenkontrolle

Teilflächennutzungsplan - Waldgebiete

3,4 % der nach Abzug der harten Tabukriterien (ohne Wald) verbleibenden Fläche

„sehr gering“

„erreicht nicht ansatzweise“

„Anhaltswert“ von



10 %

OVG NRW IV

8 A 2857/12

Windfarm Heddinghäuser Haar

VERGLEICH (PM OVG NRW vom 03.12.2015)

- Abschaltung während Getreideernte
- Abschaltung während der Brutzeit des Baumfalke
- außer:
Nachweis des Nichtbrütens der Art erfolgt
- Kläger kann Gutachten vorlegen, inwieweit Rotmilan/Baumfalke das Gebiet nutzen

VSG Hellwegbörde? Korn- und Wiesenweihe?
Wachtelkönig?

VGH Kassel I

21.12.2015 9 B 1607/15

Schwarzstorch und Rotmilan

- allein aus Unterschreitung der Mindestabstände (LAG VSW) kann keine Erhöhung des signifikanten Tötungsrisikos hergeleitet werden (aber: Raumnutzungsanalyse erforderlich!)
- Schwarzstorch
Ablenkteiche sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (!)
- Trotz „nicht sicher“ auszuschließendem Kollisionsrisikos für den Kranich
Monitoring „mit Abschaltzeiten“ ausreichend
- dito für Großer Bartfledermaus

VGH Kassel I

21.12.2015 9 B 1607/15 **Schwarzstorch und Rotmilan**

- Raumnutzungsanalyse zum Rotmilan
- Substantiiertes Infragestellen notwendig, aber auch ausreichend
- Trotz fehlerhafter UVP-Vorprüfung für die Windfarm (Vorhaben i.S.d. UVP):
- TEILWEISE Anordnung der aufschiebenden Wirkung

arg: neue Stellungnahme und Gutachten können Situation klären,

„damit ein nachvollziehbares Ergebnis der UVP – Vorprüfung erzielt werden kann“

VGH Kassel II

03.11.2015 9 B 1051/15
Gemeinde S. ./ Land Hessen

(u. a.):

9 WEA (200 m) auf Bergkamm
NICHT raumbedeutsam

Dass artenschutzrechtliche Konflikte bei der Errichtung von WEA im Wald von vornherein nicht vermeidbar sind, führt schon deshalb nicht zwingend zur Notwendigkeit einer UVP, weil diese durch WEA verursachten nachteiligen Umweltauswirkungen im Wald für diese Art von Bauwerken typisch und regelmäßig sachlich nicht unerheblich sind.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dipl. Finw. (FH)

Patrick Habor

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Obere Karspüle 20

37073 Göttingen

patrick.habor@rechtsanwalt-habor.de

0551-5317932

